

---

## Parkierungserleichterung für Ärzte/Ärztinnen und Hebammen

---

### Bewilligungen werden ausgestellt für:

- Ärzte/Ärztinnen mit Hausbesuchs- und Notfallpraxis, die häufig Patienten ausserhalb der Praxisräume behandeln und damit die medizinische Grundversorgung der Bevölkerung sicherstellen.
- Hebammen, die bei Hausgeburten Hilfe leisten.

### Parkzeitbeschränkungen:

Der Bewilligungsinhaber ist berechtigt, das Fahrzeug auf Parkplätzen mit Parkzeitbeschränkungen maximal 2 Stunden über die erlaubte Zeit hinaus abzustellen, sofern das Parkieren nicht auf weniger als 20 Minuten beschränkt ist. Die Bewilligung gilt auch für Parkplätze innerhalb der blauen Zone sowie bei Parkzeitbeschränkungen in Verbindung mit Parkuhren.

Ist das Parkieren auf weniger als 20 Minuten beschränkt, so ist die signalisierte Beschränkung einzuhalten. Sollte diese Parkzeit nicht ausreichen, ist das Fahrzeug in Parkverbotszonen abzustellen.

Die Erhebung von Parkgebühren richtet sich nach den örtlichen kantonalen oder kommunalen Vorschriften.

### Parkverbote:

Der Bewilligungsinhaber ist berechtigt an Stellen zu parkieren, die mit einem Parkverbot signalisiert sind, sofern der übrige Verkehr weder behindert noch gefährdet wird und die Parkzeit 1 Stunde nicht übersteigt.

Parkverbote gemäss Art. 19 der Verordnung vom 13. November 1962 über die Strassenverkehrsregeln (VRV) sind in jedem Fall zu beachten. Das Parkieren ist demnach namentlich untersagt:

- wo das Halten verboten ist (Art. 18 VRV);
- auf Hauptstrassen ausserorts;
- auf Hauptstrassen innerorts, wenn für das Kreuzen von zwei Motorwagen nicht genügend Raum bliebe;
- auf Radstreifen und auf der Fahrbahn neben solchen Streifen;
- näher als 50 m bei Bahnübergängen ausserorts und näher als 20 m bei Übergängen innerorts;
- auf Brücken;
- vor Zufahrten zu fremden Gebäuden oder Grundstücken;
- auf schmalen Strassen dürfen Fahrzeuge nur auf einer Seite parkiert werden, wenn sonst die Vorbeifahrt anderer Fahrzeuge erschwert würde;
- auf Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel;
- auf Fahrbahnen bzw. Fahrstreifen, die dem Verkehr mit speziellen Fahrzeugen vorbehalten sind (Busfahrbahn usw.).

**Anweisungen:**

- die Parkierungserleichterungen gelten nicht für privat bewirtschaftete Parkflächen (z.B. richterliche Verbote, Parkhäuser, Einstellhallen usw.)
- besondere Anweisungen der Polizeiorgane sind zu befolgen
- alle signalisierten oder markierten Verkehrsbeschränkungen (Fahr- und Teilfahrverbote, Gebote usw.), die sich an den fließenden Verkehr richten, sind vom Fahrzeugführer einzuhalten

Die Parkierungserleichterungen gelten nur am Einsatzort, nicht aber am Praxisstandort. Sie gelten nur während der Dauer des Einsatzes. Die Ausweiskarte ist bei Inanspruchnahme gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

Die Parkierungserleichterung gelten nur soweit, als in der unmittelbaren Nähe des Abstellplatzes keine freien, zur zeitlich unbeschränkten allgemeinen Benützung offen stehende öffentliche oder private Parkflächen zur Verfügung stehen. Auf die Bedürfnisse des Güterumschlages ist bei Inanspruchnahme der Erleichterungen Rücksicht zu nehmen.

Die Bewilligung wird befristet auf Ende des laufenden Jahres ausgestellt. Sie wird auf den Namen des Arztes/der Ärztin oder der Hebamme ausgestellt und ist nicht übertragbar.